

# WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN BELARUS  
STAND 16. MAI 2023

**AMNESTY**  
INTERNATIONAL



# TODESSTRAFE IN BELARUS

**Belarus (Weißrussland) ist weiterhin das einzige Land Europas und der ehemaligen Sowjetunion, das die Todesstrafe anwendet. 2022 fand mindestens eine Exekution statt. Die Todesstrafe wird vor dem Hintergrund eines mit Mängeln behafteten Justizsystems angewendet, ihr Einsatz ist als Staatsgeheimnis eingestuft und ihr Vollzug von strikter Verheimlichung umgeben. Damit widersetzt sich Belarus dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe. Amnesty International verurteilt die fortdauernde Anwendung der Todesstrafe durch die belarussischen Behörden.**

## ENTWICKLUNG

Die Todesstrafe findet nach wie vor viel Zuspruch in der belarussischen Bevölkerung. Im Jahr 1996 sprachen sich 80 Prozent der Bevölkerung in einem Referendum gegen die Abschaffung der Todesstrafe aus. Am 30. Mai 2002 lehnte auch das Unterhaus des belarussischen Parlaments die Abschaffung der Todesstrafe ab. Obwohl es in Belarus einige Verbesserungen im Todesstrafensystem gegeben hat, haben die Behörden auch bis heute keinen Versuch unternommen, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen.

Am 4. November 2003 wandte sich das belarussische Parlament mit der Frage an das Verfassungsgericht, ob die Todesstrafe mit der belarussischen Verfassung und internationalen Standards vereinbar sei. Am 11. März 2004 stellte das Verfassungsgericht daraufhin fest, dass einige Artikel des belarussischen Strafrechts weder verfassungskonform sind, noch mit völkerrechtlichen Normen in Einklang stehen. Das Verfassungsgericht erklärte zudem, dass es unter diesen Umständen geboten sei, die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen.

Am 11. Juli 2005 sagte die stellvertretende Chefin des Präsidialamts, dass die Abschaffung der Todesstrafe in Betracht gezogen werden könne, sobald die sozioökonomischen Bedingungen dafür gegeben seien. Ende 2007 erklärte Innenminister Wladimir Naumow allerdings, dass er eine Aussetzung der Todesstrafe für verfrüht halte. Naumow vertrat die Ansicht, dass man auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nicht ohne die Todesstrafe auskommen könne.

Am 6. Juni 2008 deutete der Generalstaatsanwalt des Landes, Grigory Vasilevich, in einer Erklärung an, dass die Todesstrafe möglicherweise per Präsidentenverordnung oder durch eine Parlamentsabstimmung abgeschafft werde. Des Weiteren stellte Vasilevich klar, dass nicht daran gedacht werde, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe in einem Referendum zu entscheiden. Am 25. Juni 2009 erklärte der Vorsitzende des Obersten Gerichts, Valyantsin Sukala, dass die Verfassung die Todesstrafe nur als vorübergehende Strafsanktion vorsehe und es daher auf längere Sicht zu einer Abschaffung der Todesstrafe kommen müsse. Sukala betonte, dass er lebenslange Haftstrafen im Hinblick auf die Härte des Strafmaßes als mit der Todesstrafe vergleichbar erachte. Mitte 2009 erklärte der Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsausschusses, Viktor Huminski, dass im Unterhaus des Parlaments eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Vorschläge für die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe auszuarbeiten.

Am 23. Juni 2009 sprach sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) für die Wiederherstellung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament aus. Eine Vorbedingung für die Wiederherstellung des Sondergaststatus ist allerdings ein Moratorium auf die Vollstreckung der Todesstrafe. Im Dezember 2009 erteilte der Vorsitzende der belarussischen Nationalversammlung, Boris Batura, der wiederholten Forderung des Europarats nach einem Aussetzen der Todesstrafe eine klare Absage. Batura erklärte wörtlich, dass „viele unserer Bürger glauben, dass die Todesstrafe eine angemessene Antwort auf besonders schwere Verbrechen ist“. Außenminister Sergej Martynow ist ebenfalls der Meinung, dass



die Todesstrafe in Belarus nur durch ein Referendum abgeschafft werden könne, da die Todesstrafe in den 1990er Jahren durch ein Referendum eingeführt worden ist. Auch die Europäische Union hat Bedingungen an die Regierung von Belarus gestellt, von denen eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Minsk und Brüssel abhängen. Eine davon ist die Verhängung eines Todesstrafen-Moratoriums.



Staatspräsident Lukaschenko hat sich am 12. November 2010 erstmals für ein Moratorium bei der Todesstrafe ausgesprochen. Gerichte sollten diese „grausame Strafe“ nicht mehr verhängen, sagte er nach Angaben der staatlichen weißrussischen Nachrichtenagentur Belta. „Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir die Todesstrafe durch lebenslange Haft ersetzen“, wird Lukaschenko zitiert. Eine endgültige Abschaffung dieser Strafform sei nur durch eine Volksabstimmung möglich, heißt es weiter. Die Mehrheit der Weißrussen sei allerdings weiterhin für die Strafe und müsse noch für die Abschaffung gewonnen werden, so der Präsident. Experten weisen jedoch darauf hin, dass die Verfassung des Landes die Anwendung der Todesstrafe „als Höchststrafe bis zu ihrer Abschaffung“ vorsehe. Somit sehe die Verfassung die Möglichkeit vor, die Todesstrafe abzuschaffen. Ein Referendum wäre deswegen nicht notwendig, und für die Verhängung eines Hinrichtungsstopps schon gar nicht.

Im Oktober 2013 veröffentlichten die Nichtregierungsorganisationen „Strafreform International“ und das Belarussische Helsinki-Komitee Umfragen, laut welchen 64 Prozent der Belarussinnen und Belarussen die Todesstrafe unterstützen, wenn sie direkt danach gefragt werden. 31 Prozent lehnten sie hingegen ab.

Das Europäische Parlament äußerte am 26. November 2020 Bedenken hinsichtlich der Beibehaltung der Todesstrafe und erklärte, dass es „die fortgesetzte Anwendung der Todesstrafe nachdrücklich verurteilt und ihre sofortige und dauerhafte Abschaffung sowie bis dahin ein Moratorium für die Todesstrafe und ein wirksames Recht auf Berufung gegen Todesstrafen fordert“.

## ANWENDUNGSBEREICH

Belarus behält die Todesstrafe für eine lange Liste an Straftaten bei. Insgesamt kann bei 15 Straftatbeständen die Todesstrafe verhängt werden. Davon gelten 13 Straftatbestände in Friedenszeiten und zwei in Kriegszeiten. Die Verhängung der Todesstrafe ist für keinen Straftatbestand zwingend vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen des Gerichts. Alternatives Strafmaß ist die 1999 eingeführte lebenslange Freiheitsstrafe. In der Praxis wird die Todesstrafe derzeit bei „vorsätzlichem Mord unter erschwerenden Umständen“ (Paragraf 139 Strafgesetzbuch) und Terrorismus verhängt. Am 28. Januar 2015 traten Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft, die die Möglichkeit vorsehen, bereits im Vorverfahren nach einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft auf die Todesstrafe zu Gunsten einer lebenslangen Haftstrafe zu verzichten.

Am 29. April 2022 hat das Repräsentantenhaus des Parlaments einen Gesetzentwurf angenommen, der die Todesstrafe auf die „Vorbereitung und den Versuch eines Terrorakts“ ausweitet. Am 18. Mai 2022 erteilte Präsident Alexander Lukaschenko dem neuen Gesetz seine Zustimmung. Das Gesetz trat 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Tatbestand „Terrorismus“ ist im belarussischen Strafgesetzbuch vage definiert und sehr weit gefasst. Die EU und der Europarat verurteilten diese politisch motivierte Änderung des Strafgesetzbuchs und verlangten nachdrücklich deren Rücknahme. Beide Staatenbünde kritisierten die Intention, auf diese Weise gegen politisch Andersdenkende vorgehen zu können.

Am 09. März 2023 weitete Belarus abermals den Anwendungsbereich der Todesstrafe aus, diesmal auf die Verletzung von Staatsgeheimnissen und Hochverrat. Gegen Staatsbedienstete und Militärangehörige, die sich abwertend über den Staat äußern und damit der nationalen Sicherheit von Belarus „irreparablen Schaden“ zugefügt haben, kann künftig die Todesstrafe verhängt werden. Die Auslegung ist Sache der Gerichte.



## AUSNAHMEN

Gegen Jugendliche unter 18 Jahren darf die Todesstrafe nicht verhängt werden. Auch Männer, die zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen seit Januar 2001 nicht mehr zum Tode verurteilt werden. Für Frauen ist die Todesstrafe seit dem 1. März 1994 abgeschafft. Von der Todesstrafe ausgenommen sind ferner Personen, die eine schwere Straftat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen haben, z.B. als Folge einer psychischen Erkrankung, geistiger Verwirrung, geistiger Behinderung oder anderer krankhafter Störungen der Geistestätigkeit.

## GERICHTSVERFAHREN

Solange die Todesstrafe aufrechterhalten wird, kann das Risiko der Hinrichtung eines Unschuldigen nie ausgeschlossen werden. Dieses Risiko ist in Belarus besonders hoch, da das Justizsystem schwere Mängel aufweist. Internationale Standards für faire Gerichtsverfahren werden nicht eingehalten. Es finden Prozesse oft unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. „Geständnisse“ werden teilweise unter Folter und Misshandlung erzwungen. Gegen Todesurteile, die von Bezirksgerichten in erster Instanz gefällt werden, sind Rechtsmittel zulässig. Höchste Berufungsinstanz ist der Oberste Gerichtshof in Minsk. Allerdings werden Straftäter teilweise direkt vor dem Obersten Gerichtshof, somit also vor dem höchsten Gericht, angeklagt und verurteilt. In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit, Rechtsmittel vor einem höheren Gericht einzulegen. Insofern bleibt Gefangenen oftmals der Zugang zu effektiven Berufungs- und Beschwerdeinstanzen verwehrt. Seit 1999 besteht die Möglichkeit, dass der Präsident (und nur der Präsident) eine Todesstrafe im Falle eines Gnadengesuchs in eine lebenslange Haftstrafe umwandelt. Der genaue Ablauf ist geheim. Seit seinem Amtsantritt im Jahr 1994 soll Präsident Lukaschenko lediglich drei Gnadengesuchen zugestimmt haben.

## TODESTRAKTE

Die Haftbedingungen für Todeskandidaten entsprechen nicht den internationalen Standards. Der Todestrakt befindet sich im Kellergeschoss des Untersuchungsgefängnisses SISO Nr. 1 in der Hauptstadt Minsk. Todeskandidaten haben kein Recht auf Hofgang an der frischen Luft. Zudem ist die elektrische Beleuchtung in den Zellen Tag und Nacht eingeschaltet.



Fotos von Todeszellen, aufgenommen im Jahr 2003

## HINRICHTUNGEN

Informationen über die Todesstrafe gelten in Belarus als Staatsgeheimnis. Aufgrund der Geheimhaltung können weder verlässliche Daten über die Anzahl der Todesurteile und Hinrichtungen erhoben werden, noch in allen Fällen die Identität der Todeskandidaten geklärt werden. Nach Angaben des Justizministeriums sind zwischen 1994 und 2022 258 Todesurteile vollstreckt worden. Menschenrechtsorganisationen beziffern die Zahl der Hinrichtungen mit etwa 400, die seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 stattgefunden haben sollen. Amnesty International dokumentierte für die Jahre 2020 und 2021 keine Hinrichtungen.

## VOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung eines Todesurteils<sup>1</sup> erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Verhängung der Strafe an einem geheimen Ort. Gefangene werden nicht über Entscheidungen zu Gnadengesuchen informiert. Sobald ein Gnadengesuch abgelehnt wurde, ergeht normalerweise unverzüglich, d. h. binnen Stunden, der Hinrichtungsbefehl. In Belarus werden weder Datum noch Uhrzeit einer anstehenden Hinrichtung angekündigt und es wird kein letztes Treffen mit Angehörigen gewährt. Gefangene in der Todeszelle erfahren von ihrer Hinrichtung erst dann, wenn diese unmittelbar bevorsteht. Daher müssen Todeskandidaten ständig damit rechnen, zur Hinrichtung gebracht zu werden, wenn sie ihre Zelle verlassen müssen.

Zur Vollstreckung des Todesurteils werden Gefangene in einen Raum gebracht, in dem ihnen in Anwesenheit des Gefängnisdirektors, eines Staatsanwalts, eines weiteren Mitarbeiters des Innenministeriums und eines Arztes verlesen wird, dass ihr Gnadengesuch abgelehnt wurde und dass das Todesurteil nun vollstreckt wird. Nach Verkündung des Hinrichtungsbefehls führt man den Gefangenen in einen angrenzenden Raum, legt ihm dort eine Augenbinde an, zwingt ihn auf die Knie und vollstreckt das Todesurteil binnen Minuten per Genick- oder Schuss in den Hinterkopf; manchmal sind mehrere Schüsse erforderlich.

Familienangehörige und Anwälte werden erst nach der Hinrichtung eines Gefangenen schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Die Verwandten warten oftmals Wochen und Monate auf eine offizielle Bestätigung über die Vollstreckung der Todesurteile. Das genaue Hinrichtungsdatum wird geheim gehalten. Nach belarussischem Recht wird der Leichnam nicht an die Familie übergeben, sondern an einem geheimen Ort begraben.

Die vollständige Geheimhaltung um die Todesstrafe führt dazu, dass die zum Tode Verurteilten und ihre Angehörigen nicht wissen, welcher Tag der letzte Tag der Inhaftierten sein wird, was die ohnehin traumatische Situation noch verschärft. Die Inhaftierten werden so daran gehindert, sich psychologisch und emotional auf ihren Tod vorzubereiten. Anwälte werden daran gehindert, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die Familien können keinen Abschied von den Todeskandidaten nehmen und sie nicht entsprechend ihren Traditionen und Glaubensprinzipien beerdigen.

Nach internationalen Standards sind Staaten, welche die Todesstrafe beibehalten, dazu aufgefordert, Informationen über die Verhängung und den Vollzug dieser Strafe öffentlich zugänglich zu machen. Der

---

<sup>1</sup> Die einzige offiziell zugängliche Information darüber, wie die Todesstrafe vollstreckt wird, ist in den Paragraphen 174 – 176 des Strafvollzugsgesetzes der Republik Belarus enthalten. Paragraph 175 (5) schreibt vor, dass der Leichnam eines Hingerichteten nicht übergeben und der Begräbnisort nicht mitgeteilt wird.



Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat den Standpunkt eingenommen, dass die komplette Geheimhaltungspolitik um die Todesstrafe die Familien der Todeskandidaten einschüchtert und bestraft, indem sie sie in einen Zustand der Ungewissheit und des seelischen Leids versetzt. Dies kommt einer unmenschlichen Behandlung gleich und verletzt Artikel 7 (Verbot der Folter) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

## JÜNGSTE EREIGNISSE

Im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wurde die Menschenrechtslage von Belarus am 12. Mai 2010 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen begutachtet. Belarus akzeptierte die Empfehlung, Mindeststandards zur Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe zu berücksichtigen und ein Hinrichtungsmoratorium im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen. Die weißrussische Delegation merkte an, dass die Todesstrafe äußerst selten verhängt werde und dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Möglichkeiten zur Abschaffung der Todesstrafe zu finden. Im Laufe des Jahres 2010 teilte Belarus dem Menschenrechtsrat jedoch mit, dass das Land den Ratsempfehlungen nicht entsprechen werde. Der Staat erklärte, der Beschluss, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium für Hinrichtungen einzuführen, könne angesichts des Ergebnisses einer Volksabstimmung aus dem Jahr 1996 nicht gefasst werden. Außerdem sei dem Gesetz entsprechend die Einrichtung, in der die Todesstrafe vollzogen wird, angehalten, das Gericht, welches das Urteil fällte, über den Vollzug der Strafe zu benachrichtigen. Das Gericht solle daraufhin die nächsten Angehörigen informieren. Das Gesetz sehe nicht vor, dass andere Organisationen oder einzelne Personen über die Durchführung einer Todesstrafe informiert werden müssen.

Am 1. August 2011 erhob die weißrussische Justiz Anklage gegen zwei Männer wegen des Anschlags auf die U-Bahn in Minsk. Es handelt sich um Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou, beide damals 25 Jahre alt. Bei der Explosion in einer Bahnstation waren am 11. April 2011 15 Menschen gestorben und etwa 300 verletzt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit, die Anklage unter anderem wegen Terrorismus erfolge aufgrund von „Geständnissen“. Kavalyou widerrief jedoch vor Gericht sein angebliches Geständnis mit der Begründung, er habe es unter Druck abgeben müssen. Kanavalau beklagte Misshandlungen in der Haft. Die Verdächtigen wurden auch für drei frühere Anschläge verantwortlich gemacht. Am 30. November 2011 verhängte der Oberste Gerichtshof gegen die beiden Männer die Todesstrafe. Dem Schuldspruch zufolge wurde Kanavalau wegen Terrorismus und Kavalyou wegen Mitwisserschaft verurteilt. Da das Gerichtsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof stattfand, konnten keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verfahren genügte den internationalen Standards für faire Prozesse in vielerlei Hinsicht nicht. In Belarus kam es zu einer noch nie da gewesenen öffentlichen Welle an Kritik, und es wurden Petitionen zur Verhinderung der Hinrichtung von Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou gestartet. Über 50.000 Personen unterschrieben die Petition. Auch der Europarat rief Weißrussland dazu auf, die Urteile nicht zu vollstrecken. Am 14. März 2012 wurde bekannt, dass Staatschef Alexander Lukaschenko die Begnadigung der zum Tode verurteilten Männer abgelehnt hatte. Lukaschenko begründete seine Entscheidung im Staatsfernsehen mit der „besonderen Schwere des Verbrechens und der erhöhten Gefahr für die Gesellschaft“. Laut Staatsmedien wurden beide Männer am 15. März 2012 hingerichtet. Im Falle von Uladzslau Kavalyou hatte der UN-Menschenrechtsausschuss<sup>2</sup> offiziell beantragt, das Todesurteil solange nicht zu vollstrecken, bis der Ausschuss über seinen Antrag auf Prüfung entscheiden konnte. Derartige Aufforderungen sind nach dem Völkerrecht bindend. Vertreter des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen brachten des-

---

<sup>2</sup> Das unabhängige Gremium ist damit beauftragt, die Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu überwachen. Belarus ist seit 1973 Vertragspartei dieses Völkerrechtsabkommens.



halb ihre ernste Besorgnis über die Exekutionen zum Ausdruck und warfen dem Land einen eklatanten Verstoß gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen vor.

Am 9. Dezember 2011 überreichten Vertreterinnen und Vertreter von Amnesty International, der belarussischen Menschenrechtsorganisation Viasna und des Belarussischen Helsinki Komitees Präsident Lukaschenko eine Petition mit über 250.000 Unterschriften, die ein Ende der Todesstrafe in Weißrussland fordert.

Im Juni 2013 veranstaltete die belarussische parlamentarische Arbeitsgruppe zur Todesstrafe gemeinsam mit dem Europarat in Minsk einen Runden Tisch. Das Oberhaupt der Belarussischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Filaret, sprach sich bei dieser Gelegenheit für die Abschaffung der Todesstrafe aus. Im Oktober 2013 veröffentlichten die Nichtregierungsorganisationen „Strafreform International“ und das „Belarussische Helsinki-Komitee“ Umfragen, laut denen 64 Prozent der Belarussinnen und Belarussen die Todesstrafe unterstützen, wenn sie direkt danach gefragt werden. 31 Prozent lehnten sie hingegen ab. Der Prozentsatz der Unterstützerinnen und Unterstützer der Todesstrafe ist somit deutlich niedriger als in einem 1996 abgehaltenen Referendum, auf das sich die Regierung regelmäßig bezieht und in welchem sich 80 Prozent der Beteiligten für die Todesstrafe ausgesprochen hatten.

Im Jahr 2013 ergingen mindestens vier Todesurteile, Hinrichtungen wurden jedoch nicht bekannt. Damit fanden erstmals seit 2009 binnen Jahresfrist keine Exekutionen statt.

Belarus begann im April 2014 wieder damit, Hinrichtungen durchzuführen und beendete damit eine 24-monatige Hinrichtungspause, durch welche die Region Europa und Zentralasien vorübergehend zur hinrichtungsfreien Zone geworden war. Mindestens drei Todesurteile wurden im Laufe des Jahres 2014 in Belarus vollstreckt.

2015 ergingen mindestens zwei weitere Todesurteile, Berichte über Hinrichtungen wurden jedoch nicht bekannt.

Im Jahr 2016 sind insgesamt vier Todesurteile verhängt und mindestens vier Männer exekutiert worden.

Aliaksei Mikhalenya wurde vom Bezirksgericht der Stadt Homel am 17. März 2017 wegen Doppelmords, begangen im März 2016, in einem unfairen Verfahren zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte am 30. Juni 2017 das Verdikt zur sofortigen Vollstreckung. Aliaksei Mikhalenya wurde mutmaßlich im Laufe des Jahres 2018 hingerichtet.

Das Regionalgericht der im Osten des Landes gelegenen Stadt Mihailo sprach am 21. Juli 2017 Ihar Hershankou und Siamion Berazhnoy wegen sechsfachen Mordes schuldig und verurteilte die beiden Männer zum Tode. Der Oberste Gerichtshof bestätigte dieses Urteil am 20. Dezember 2017. Im September 2017 fiel das Todesurteil gegen Viktor Liotau, der einen Mitgefangenen getötet hatte. Damit sind 2017 in Belarus insgesamt mindestens vier Todesurteile ergangen. Zwei Gefangene, Siarhei Vostrykau und Kiryl Kazachok, über die im Jahr 2016 das Todesurteil gefällt worden war, wurden 2017 hingerichtet.

Am 20. Januar 2018 verurteilte das Stadtgericht von Minsk zwei Männer nach einem Wiederaufnahmeverfahren zum Tode. Gegen Viachaslau Sukharko und Aliaksandr Zhylnikau war im März 2017 zunächst eine lebenslange Haftstrafe verhängt worden, weil sie laut Anklage im Dezember 2015 drei Personen gemordet hatten. Der Oberste Gerichtshof gab einem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft im Juli 2017 statt, hob das Urteil auf und ordnete ein Wiederaufnahmeverfahren an. Eine weitere Mitangeklagte



wurde zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt. Alle Angeklagten haben das Urteil nicht akzeptiert. Am 30. Mai 2018 bestätigte der Oberste Gerichtshof die Todesurteile gegen Viachaslau Sukharko und Aliaksandr Zhylnikau. Das Gericht lehnte einen Antrag von Aliaksandr Zhylnikau ab, der eine neue medizinisch-forensische Untersuchung gefordert hatte, die seiner Meinung nach seine Unschuld in zwei der Mordfälle belegen könnte. Am 13. Juni 2019 wurde er im Geheimen hingerichtet. Die Exekution fand trotz der Aufforderung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen statt, seine Hinrichtung auszusetzen, um seinen Fall prüfen zu können. Das Schicksal von Viachaslau Sukharko, dem Mitangeklagten Zhylikaus, der ebenfalls zum Tode verurteilt wurde, ist weiterhin ungeklärt. Vermutlich wurde auch er 2019 exekutiert, da Mitangeklagte gewöhnlich gemeinsam hingerichtet werden.

Berichten zufolge wurden Mitte Mai 2018 die Todesurteile gegen Aliaksei Mikhalenya und Viktor Liotau vollstreckt. Im Juni 2018 setzte der Oberste Gerichtshof in einem bisher nicht dagewesenen Schritt die Todesstrafen gegen Ihar Hershankou und Siamion Berazhnoy zwar für einen Monat aus, bestätigte aber die Urteile schlussendlich doch. Ihren Gnadengesuchen wurde nicht stattgegeben und am 27. November 2018 erfuhr Amnesty, dass die Todesurteile an den beiden Männern im Geheimen vollstreckt worden sind. 2018 sind somit mindestens vier Menschen hingerichtet worden.

Alyaksandr Asipovich wurde am 9. Januar 2019 erstinstanzlich wegen Doppelmords zum Tode verurteilt, sein Urteil am 14. Mai 2019 bestätigt und am 17. Dezember 2019 in Minsk an ihm vollstreckt.

Am 30. Juli 2019 verhängte das Regionalgericht in Wizebsk gegen Viktor Paulau die Todesstrafe. Der Oberste Gerichtshof bestätigte den Urteilsspruch am 12. November 2019. Der Angeklagte war für schuldig befunden worden, im Dezember 2018 zwei ältere Frauen ermordet zu haben. Nach Angaben örtlicher Menschenrechtsverteidiger\_innen kam es im Prozess zu Unregelmäßigkeiten, die gegen das Recht von Viktor Paulau auf ein faires Gerichtsverfahren verstießen. Am 10. Juni 2021 wurde Viktor Paulaus Schwester der Besuch bei ihm untersagt. Am selben Tag erhielt Viktor Paulaus Rechtsbeistand die Information, dass sich sein Mandant nicht mehr in der Haftanstalt befinde. Berichten zufolge wurde Viktor Paulau im Mai 2021 hingerichtet.

Am 25. Oktober 2019 fällte ein Gericht in Brest gegen Viktor Serhil wegen Mordes an einem Jugendlichen das Todesurteil, das der Oberste Gerichtshof am 31. Januar 2020 bestätigte. Viktor Serhil verlor seine Berufung vor dem Obersten Gerichtshof. Er bat den Präsidenten Ende 2020 um Gnade. Bisher sind dazu keine weiteren Informationen vorhanden und es ist davon auszugehen, dass ihm weiterhin die Hinrichtung droht.

Hoffnungen auf positive Entwicklungen im Hinblick auf eine Abkehr von der Todesstrafe in Belarus scheinen aktuell wenig begründet. In ihrem Bericht vom Mai 2019 hat die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen unter anderem die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Todesstrafe in Belarus erwähnt. Obwohl sie die Arbeit der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Frage der Todesstrafe, die Anfang 2017 eingerichtet wurde, begrüßte, betonte sie, dass zum Zeitpunkt ihres Berichts keine Fortschritte zu verzeichnen waren, und unterstrich, dass es klar sei, dass „das Erreichen eines signifikanten Wandels politischen Willen erfordert und Führung.“ Sie forderte die belarussische Regierung auf, ihre offizielle Linie zu überdenken, dass die Todesstrafe beibehalten werden sollte, bis eine Mehrheit der Bevölkerung ihre Abschaffung unterstützt, und fügte hinzu, dass ein Referendum nicht erforderlich sei, wenn ein Moratorium entweder vom Präsidenten oder vom Parlament beschlossen werden könne.

Der Berichterstatter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates äußerte sich in seinem Report vom Dezember 2019 äußerst besorgt darüber, dass „viele Todesurteile am Ende unfairer Gerichts-





verfahren verhängt werden, bei denen Schuldbeweise durch „Geständnisse“ erbracht werden, die nach Anwendung von Folter oder in Abwesenheit eines Verteidigers erlangt wurden.“

Am 12. März 2020 kam der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen im Fall von Hennadz Yakavistki zu dem Schluss, dass Belarus das Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat, das gemäß Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert ist. Trotz der Tatsache, dass der Ausschuss 2016 Weißrussland aufforderte, Yakavistki nicht zu exekutieren, während seine Beschwerde geprüft wurde, wurde der Gefangene am 5. November 2016 in Minsk hingerichtet.

Im Jahr 2020 sind drei neue Todesurteile gefällt worden: Am 10. Januar 2020 verhängte das Regionalgericht Mahiliou über die Brüder Illia und Stanislau Kostseu, 21 und 19 Jahre alt, wegen Mordes an ihrer ehemaligen Lehrerin und Nachbarin die Todesstrafe. Am 22. Mai 2020 bestätigte der Oberste Gerichtshof das Todesurteil und das Brüderpaar richtete ein Gnadengesuch an den Präsidenten. Am 30. Mai 2021 wurde die Mutter der zum Tode verurteilten Brüder Stanislau und Illia Kostseu über die Bewilligung ihres Gnadengesuchs informiert. Der Präsident hatte seit Amtsantritt 1994 erst in einem einzigen Fall einem Gnadengesuch stattgegeben. Die Brüder wurden nach einer Zeit in Quarantäne, mit der eine Infizierung mit dem Coronavirus ausgeschlossen werden sollte, im August 2021 in ein reguläres Gefängnis verlegt und verbüßen lebenslange Haftstrafen.

Der 29-jährige Viktor Skrundzik wurde am 6. März 2020 vom Landgericht Minsk nach einem Gerichtsverfahren in der Stadt Sluck zum Tode verurteilt. Der Mann wurde für schuldig befunden, im Januar 2019 zwei ältere Menschen getötet zu haben. Am 30. Juni 2020 hob der Oberste Gerichtshof sein Urteil und Strafmaß auf und ordnete eine Wiederaufnahme des Verfahrens an. Die Anhörungen im neuen Prozess begannen im September 2020, wurden jedoch aufgrund der COVID-19-Pandemie im Oktober ausgesetzt. Am 4. Mai 2021 bestätigte der Oberste Gerichtshof das Todesurteil gegen Viktor Skrundzik. Im September 2021 wurde im belarussischen Staatsfernsehen über die Exekution von Viktor Skrundzik berichtet. Jedoch wurde dies bis Ende 2021 der Familie behördlich nicht bestätigt.

In ihrem Bericht vom Mai 2021 äußerte sich die UN-Sonderberichterstatterin über die Menschenrechtssituation in Belarus neben anderen Bemerkungen weiterhin besorgt über die Geheimhaltung von Hinrichtungen in Belarus. Sie hob hervor, dass die Behörden in Belarus weiterhin zum Tode Verurteilte hinrichten, ohne die Gefangenen oder ihre Familien vorher zu informieren. Außerdem teilten die Behörden den Familien den Ort der Beerdigung nach den Hinrichtungen nicht mit.

Am 10. Oktober 2021, dem Europäischen Tag und Welttag gegen die Todesstrafe, forderten die Europäische Union und der Europarat in einer gemeinsamen Erklärung Belarus nachdrücklich auf, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuwirken. Belarus erwog, seine Bürgerinnen und Bürger in einem Referendum über die Abschaffung der Todesstrafe abstimmen zu lassen. Geplant war, spätestens im Februar 2022 ein Verfassungsreferendum abzuhalten. In einem gesonderten Volksentscheid hätte dann über die Abschaffung der Todesstrafe abgestimmt werden sollen, schlug der Präsident des Verfassungsgerichts, Pjotr Miklaschewitsch Anfang Oktober 2021 vor. Er signalisierte allerdings auch, dass in der zuständigen Verfassungskommission keine Einigkeit über die Änderung des Verfassungsartikels zur Todesstrafe herrsche. Das Referendum kam nicht zustande.

Ende 2022 drohte mit Viktor Serhil mindestens einem Mann die Hinrichtung. Belarus war das einzige Land in der Region Europa und Zentralasien, das im Juli 2022 eine Hinrichtung durchführte. Exekutiert wurde der Strafgefangene Victor Pavlov, der im Juli 2019 wegen Mordes und Diebstahls zum Tode verurteilt worden war. Er legte Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss ein und gab an, er sei in der Haft gefoltert worden, habe keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand erhalten und sei einem



unfairen Gerichtsverfahren ausgesetzt gewesen. Das Komitee nahm Pawlows Beschwerde auf und leitete eine Prüfung seines Falles ein. Victor Pavlov war die 15. Person seit 2010, deren Hinrichtung erfolgte, während der Fall vor dem Menschenrechtsausschuss anhängig war. Neue Todesurteile wurden im Laufe des Jahres 2022 – soweit bekannt – nicht gefällt.

Am 18. Mai 2022 erteilte Präsident Alexander Lukaschenko einem neuen Gesetz, das die Todesstrafe für „versuchte Terrorakte“ im Eilverfahren einführt, seine Zustimmung. Das Gesetz trat 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Dieses Gesetz weitet den Anwendungsbereich der Todesstrafe auf Handlungen aus, die nicht als vorsätzliche Tötung gelten. Somit stellt es einen Verstoß gegen die Beschränkung der Anwendung der Todesstrafe auf „schwerste Verbrechen“ und das erklärte Ziel der Abschaffung der Todesstrafe gemäß Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte dar, dem Belarus beigetreten ist. „Versuchte Terrorakte“ unter Todesstrafe zu stellen, ist vermutlich eine Reaktion auf die jüngsten Sabotagevorfälle im Eisenbahnnetz des Landes. Solche Attacken wurden Berichten zufolge von Gegner\*innen der russischen Invasion in der Ukraine als verdeckte Taktik eingesetzt, um zu verhindern, dass in Weißrussland stationierte russische Streitkräfte die Grenze überqueren. Amnesty International stuft diese Ausweitung der Todesstrafe als besonders alarmierend ein, da die Behörden eine gefährlich vage Definition von „Terrorismus“ vorsehen und Anklagen in Zusammenhang mit „Terrorismus“ dazu verwendet werden, um abweichende politische Meinungen juristisch zu verfolgen. Die Behörden haben dabei friedlichen Protest und freie Meinungsäußerung systematisch mit Gewaltverbrechen gleichgesetzt. Nach Angaben des belarussischen Menschenrechtszentrums Viasna wurden bereits Dutzende politische Aktivist\*innen wegen „versuchter terroristischer Akte“ angeklagt.

Am 15. Dezember 2022 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit überwältigender Mehrheit ihre neunte Resolution an, die zu einem sofortigen weltweiten Hinrichtungsstopp (Moratorium) aufruft. Langfristiges Ziel ist die völlige Abschaffung der Todesstrafe. Belarus enthielt sich der Stimme.

Im März 2023 hat Präsident Lukaschenko ein Gesetz verabschiedet, das die Todesstrafe für Hochverrat vorsieht. Künftig droht Staatsbediensteten und Militärangehörigen, die durch Akte des Verrats „irreparablen Schaden“ für die nationale Sicherheit des Landes angerichtet haben, die Todesstrafe.



## AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT,

- alle verhängten Todesurteile unverzüglich in langjährige Haftstrafen umzuwandeln,
- ein Moratorium für die Todesstrafe zu beschließen, das auf eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe abzielt,
- die Öffentlichkeit in Belarus umfassend über die Todesstrafe zu informieren und somit auf die Abschaffung der Todesstrafe vorzubereiten,
- die Haftbedingungen, einschließlich der Unterbringung in den Todeszellen, zu verbessern und in Einklang mit den internationalen Standards zu gestalten, insbesondere
- Familienmitgliedern sowie Anwälten besseren Zugang zu den Verurteilten und verbesserte Besuchsrechte einzuräumen,
- die zum Tode Verurteilten und ihre Familien im Vorfeld über das Hinrichtungsdatum und Begnadigungsverfahren zu informieren,
- die Angehörigen der Hingerichteten nach der Vollstreckung der Todesstrafe zumindest über den Begräbnisort in Kenntnis zu setzen sowie den Leichnam des Toten zur Beerdigung an die Hinterbliebenen zu übergeben.

## MEHR INFORMATIONEN & AKTIONSVORSCHLÄGE

Bitte besuchen Sie auch die Webseite der Koordinationsgruppe von Amnesty International für Belarus unter <https://amnesty-belarus-ukraine.de/> und beachten Sie deren Appellbriefe und Petitionen gegen die Todesstrafe unter <https://amnesty-belarus-ukraine.de/belarus/petitionen/> .

Informationen über die Todesstrafe liefert auch das belarussische Menschenrechtszentrum Viasna, das u. a. um den Internationalen Tag gegen die Todesstrafe (10. Oktober) herum eine Woche mit Aktionen zur Abschaffung der Todesstrafe in Belarus ausrichtet <https://dp.spring96.org/en> .

## IMPRESSUM

**AMNESTY INTERNATIONAL** Deutschland e. V.  
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen  
W: [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de) . E: [todesstrafe@amnesty.de](mailto:todesstrafe@amnesty.de)

### SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln, IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

### BILDNACHWEIS:

Titelbild: nachgestellte Hinrichtungsszene, © Amnesty International  
Bild S. 3: Demonstration gegen die Todesstrafe vor der belarussischen Botschaft in Moskau, Juni 2009  
© Amnesty International  
Bilder S. 4: Todeszellen in Minsk, © Amnesty International/Legal Initiative



## AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 40 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:**

[www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen](http://www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen)

**Oder senden Sie diesen Coupon an:**

### AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe  
Postfach 10 02 15  
52002 Aachen

### WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)  
[www.amnesty.org/en/what-we-do/death-penalty/](http://www.amnesty.org/en/what-we-do/death-penalty/)  
[www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro.  
Ab einem Förderbeitrag von 84 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

#### Zahlungsweise:

- monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 halbjährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 vierteljährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 jährlich \_\_\_\_\_ Euro

**Einzugsermächtigung:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

**Dauerauftrag:** Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

**IBAN: DE 233 702050 0000 8090100**

**BIC: BFS WDE 33XXX**

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

